

# ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN

|   |    |
|---|----|
| GAKV AVIS – ASSOCIAZIONE VOLONTARI ITALIANI DEL SANGUE                                    | 1  |
| LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN               | 2  |
| LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN | 3  |
| LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL                                 | 4  |
| GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN   | 5  |
| LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO  | 6  |
| GAKV CROCE ROSSA  | 7  |
| GAKV FEDERCASA  | 8  |
| GAKV FEDERCULTURE   | 9  |
| LAKV STIFTUNGEN TRENTINO – L.G. 14/2005   | 10 |
| GAKV BERUFSAUSBILDUNG   | 11 |
| LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENTINO - PRIVATER VERTRAG   | 12 |
| GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS   | 13 |
| GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)             | 14 |
| GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)              | 15 |
| GAKV MISERICORDIE (ANPAS)   | 16 |
| GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)                         | 17 |
| GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)                     | 18 |
| GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)  | 19 |
| LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO   | 20 |
| LAKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO  | 21 |
| GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)  | 22 |
| GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)   | 23 |

# ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN

## GAKV AVIS - Associazione Volontari Italiani del Sangue

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00227

CCNL per le lavoratrici e i lavoratori dipendenti dell'AVIS - 15.05.2013 sottoscritto da F.P. CGIL, FISOS CISL, UIL SANITA', ANAAO, SNABI, CGIL MEDICI, CISL MEDICI, UIL MEDICI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>  | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|----------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                  | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 100%                             | -                         | -           | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 50%; 60%; 70%;<br>80%; 90%; 100% | -                         | -           |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

## LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00198

*CCPL Provincia Autonoma di Trento e dei suoi enti funzionali, del Consiglio Provinciale, dei Comuni e dei loro Consorzi, delle IPAB, dei Comprensori e dell'APT del Trentino - 22.09.2008 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FPS, U.I.L. - Enti locali, FE.N.A.L.T.*

**Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.**

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 1,24% (18% Abfertigung)         | 1%                        | 1%          |  |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

## LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00194

*Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993  | 1,24% (18% Abfertigung)         | 1%                        | 1%          |  |
| + ab dem 01/01/2001 eingestellte Arbeitnehmer       | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |  |
| + zum 31/12/2000 eingestellte Arbeitnehmer          | 1,24% (18% Abfertigung)         | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00241

LAKV für die Arbeitnehmer der Altersheime, Pflegeheime und privat geführten Pflegeheime Südtirols - unterzeichnet am 31.07.2017 von Associazione delle Residenze dell'Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen, ASGB, CGIL-AGB, SGB-CISL, UIL/SGK

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>                     | Beitrag <sup>2</sup>      |                          | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---|---------------------------|--------------------------|--|
|   |   | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber <sup>4</sup> |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)                            | 1%                        | 1%                       | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
|   |   | 2%                        | 2%                       |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 3,46% (50% Abfertigung)<br>6,91% (100% Abfertigung) | 1%                        | 1%                       |  |
|   |   | 2%                        | 2%                       |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,5%; 2%; 2,5%; 3%; 3,5%; 4%; 4,5% 5%; 5,5%; 6%; 6,5%; 7%; 7,5% ;8%; 8,5%; 9%; 10%.

4. Für Mitarbeiter, die in die untere Besoldungsstufe der zutreffenden Funktionsebene eingestuft sind, erhöht sich mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch der Arbeitnehmer den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt. Die Erhöhung auf drei Prozentpunkte findet nicht mehr Anwendung, sobald der Mitarbeiter in die obere Besoldungsstufe aufsteigt.

## GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00089

*CCNL lavoratori dipendenti e soci delle cooperative del settore socio-sanitario, assistenziale-educativo e di inserimento lavorativo - 28.03.2019 sottoscritto da AGCI SOLIDARIETA', CONFOPPERATIVE FEDERSOLIDARIETA', LEGACOOPSOCIALI, FP-CGIL, FPS CISL, UIL-FPL, UILTUCS*

**Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.**

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit   |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|---|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |   |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1,5%        | Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 1,8% (26% Abfertigung)          | 1%                        | 1,5%        |   |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |   |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00058

CCPL per i dipendenti delle cooperative sociali del Trentino - 13.12.2006 sottoscritto da Federazione Trentina delle Cooperative, FISASCAT - CISL, CGIL-FP, UILTuCS - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>                  | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit   |
|---|--|---------------------------|-------------|---|
|   |  | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |   |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91%(100% Abfertigung)                          | 1%                        | 1,5%        | Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 1,8%(26% Abfertigung)<br>6,91%(100% Abfertigung) | 1%                        | 1,5%        |   |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV CROCE ROSSA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00410

*CCNL per il personale dipendente da Croce Rossa Italiana, enti del terzo settore, organizzazioni di volontariato, fondazioni - 27.05.2020 sottoscritto da CROCE ROSSA ITALIANA, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL*

**Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.**

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 100%                            | -                         | -           | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 50%; 60%; 70%;                  | -                         | -           |  |
|   | 80%; 90%; 100%                  |                           |             |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

## GAKV FEDERCASA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00239

CCNL per i dipendenti delle aziende, delle società e degli enti pubblici economici aderenti a FEDERCASA-ANIACAP - 28.12.2007 sottoscritto da FEDERCASA, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-FPL e FESICA-CONFSAI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
|   |                                 | 2%                        | 2%          |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 2% (29% Abfertigung)            | 1%                        | 1%          |  |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        | 2%                        | 2%          |  |

- Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
- Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwertes des Grundlohns vom 01.01.2008, der Teuerungszulage und einer Dienstaltersvorrückung berechnet auf 12 Monatsgehälter.
- Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV FEDERCULTURE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00095

*CCNL per i dipendenti delle aziende dei servizi pubblici della cultura, del turismo, dello sport e del tempo libero - 07.07.2009 sottoscritto da FEDERCULTURE, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-PA*

**Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.**

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>                  | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|--|---------------------------|-------------|--|
|   |  | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)                         | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 2% (29% Abfertigung)<br>6,91% (100% Abfertigung) | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 8%; 9%; 10%.

## LAKV STIFTUNGEN TRENINO - L.G. 14/2005

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00230

CCPL Fondazioni di cui alla L.P. 14/2005 - 30.07.2018 sottoscritto da Fondazione Emund Mach, Fondazione Bruno Kessler, CGIL, CISL, UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer der Stiftungen beitreten, die mit dem Landesgesetz Nr. 14 vom 2. August 2005 der Autonomen Provinz Trient geregelt sind.

| Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| 50%; 100% Abfertigung           | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann den Beitrag zu seinen Lasten im Rahmen des gesetzlich steuerfreien Höchstbetrags ändern.

## GAKV BERUFSAUSBILDUNG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00205

CCNL *formazione professionale* - 08.06.2012 sottoscritto da *FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFSAI*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>                     | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---|---------------------------|-------------|--|
|   |   | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)                            | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 3,45% (50% Abfertigung)<br>6,91% (100% Abfertigung) | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENINO - PRIVATER VERTRAG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00179

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 14.02.2007 sottoscritto da Enti Enaip Trentino, CFP Università Popolare Trentina, C.F.P. Veronesi, C.F.P. Artigianelli, C.F.P. Centromoda Canossa, FLC-CGIL, F.P.S. – CISL F.P.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91%(100% Abfertigung)         | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 1,24%(18% Abfertigung)          | 1%                        | 1%          |  |
|   | 3,46%(50% Abfertigung)          |                           |             |  |
|   | 6,91%(100% Abfertigung)         |                           |             |  |

- Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
- Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
- Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
- Gemäß dem Zusatzvertrag der Einrichtung vom 30.06.2025, der mit den Gewerkschaften der Provinz und dem RSA der Einrichtung Sergio Pagliuca unterzeichnet wurde, zahlt der Polo Giuseppe Veronesi dem Arbeitnehmer im Falle eines Beitritts zum Zusatzrentenfonds Laborfondi ab dem 01.09.2025 bis zum 31.08.2027 (vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung um weitere zwei Jahre) einen Beitrag in Höhe von 2 % aus.

## GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00126

*CCNL per i dipendenti degli istituti per il sostentamento del clero -18.10.2018 sottoscritto da Istituto Centrale per il Sostentamento del Clero, FISASCAT-CISL, FILCAMS-CGIL*

**Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.**

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 0,55%                     | 2,2%        | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 3,46% (50% Abfertigung)         | 0,55%                     | 2,2%        |  |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00187

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - AGIDAE - 20.02.2017 sottoscritto da AGIDAE, FP-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit   |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|---|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |   |
| Arbeitnehmer mit<br>Erstanstellung nach dem<br>28.04.1993 | 6,91% (100%<br>Abfertigung)     | 1,05%                     | 1,5%        | Die Beiträge werden<br>vierteljährlich mit Beginn ab<br>dem auf den Beitritt folgenden<br>Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit<br>Erstanstellung vor dem<br>28.04.1993  | 6,91% (100%<br>Abfertigung)     | 1,05%                     | 1,5%        |   |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00207

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - UNEBA 08.05.2013 sottoscritto da UNEBA, FP-CISL, FISASCAT-CISL, FP-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91%(100% Abfertigung)         | 1,05%                     | 1,05%       | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 6,91%(100% Abfertigung)         | 1,05%                     | 1,05%       |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV MISERICORDIE (ANPAS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00320

CCNL Misericordie - ANPAS 14.05.2007- sottoscritto da Confederazione Nazionale Misericordie d'Italia, Associazione Nazionale Pubbliche Assistenze, FP-CGIL, FPS-CISL, FPL-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 2% (29% Abfertigung)            | 1%                        | 1%          |  |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze der Abziehbarkeit wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

## GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00173

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AIOP - 23.11.2004 sottoscritto da AIOP, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>               | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---|---------------------------|-------------|--|
|   |   | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 100%  | -                         | -           | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 50%; 60%; 70%;<br>80%; 90%; 100% <sup>4</sup> | -                         | -           |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

## GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00193

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AIOP, all'ARIS e alla Fondazione Don Carlo Gnocchi (ONLUS) - 14.05.2007 sottoscritto da ARIS, FdG onlus, FP CGIL, FP CISL, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00181

CCNL per il personale direttivo, docente, amministrativo, tecnico ed ausiliario occupato nelle scuole aderenti alla FISM - 12.12.2016 sottoscritto da FISM - Federazione Italiana Scuole Materne, FLC - CGIL, CISL - SCUOLA, UIL - SCUOLA, Io SNALS - Conf.S.A.L.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>               | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---|---------------------------|-------------|--|
|   |   | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 100%  | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 50%; 60%; 70%;<br>80%; 90%; 100% <sup>4</sup> | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die Änderung der Beitragszahlung muss innerhalb 30. November beantragt werden, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

## LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00112

CCPL per i dipendenti delle scuole musicali del Trentino -22.04.1998

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 1,24% (18% Abfertigung)         | 1%                        | 1%          |  |
|   | 6,91% (100% Abfertigung)        |                           |             |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

## AKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00359

*CCL per le Scuole Paritarie Trentine - 13.06.2018 sottoscritto da Collegio Arcivescovile Celestino Endrici, Istituto Figlie del Sacro Cuore, Istituto Salesiano Maria Ausiliatrice, Cooperativa sociale Sacra Famiglia onlus, Istituto Salesiano Santa Croce, Cooperativa Sociale "G.Veronesi", Gardascuola società cooperativa sociale, Istituto Ivo De Cameri, Associazione Pedagogica Steineriana, CISL SCUOLA, FLC CGIL, UIL SCUOLA, SINASCA*

**Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden.**

| Abfertigungsanteil <sup>1</sup>  | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|----------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|                                  | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| 50%; 60%; 70%; 80%;<br>90%; 100% | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung entsprechend der folgenden Berechnungsgrundlagen:

- Schulen, die den GAKV AGIDAE anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 29 GAKV AGIDAE inkl. Element des Landeszusatzvertrags vom 12.09.2008

- Schulen, die den GAKV ANINSEI anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 18 GAKV ANINSEI

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem zwischen den folgenden Optionen gewählt wird, ausgedrückt als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage laut Anmerkung 2 : 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Dieser Vertrag sieht die Beitragsbezahlung zugunsten Laborfonds vor, falls zusätzliche Beitragszahlungen gemäß Art. 1, Abs. 171, zweiter Satz und Abs. 172 des Haushaltsgesetzes 2018 vorgesehen werden.

## GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00182

*CCNL per il personale degli istituti di educazione e istruzione gestiti da enti e privati - 26.01.2016 ANINSEI, FLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola, SNALS ConfSal*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden. Für die Angestellten der weltlichen Privatschulen der ANINSEI ist vertraglich die Zuweisung der anreisenden Abfertigung nicht vorgesehen.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup>  | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|----------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                  | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91%(100% Abfertigung)          | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 50%; 60%; 70%;<br>80%; 90%; 100% | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreisenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

## GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00174

CCNL per il personale operante negli istituti scolastico-educativi gestiti da istituzioni ed enti religiosi - AGIDAE - 09.12.2010 sottoscritto da AGIDAE, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS CONF.S.A.L., SINASCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

|   | Abfertigungsanteil <sup>1</sup> | Beitrag <sup>2</sup>      |             | Beginn und Häufigkeit  |
|---|---------------------------------|---------------------------|-------------|--|
|   |                                 | Arbeitnehmer <sup>3</sup> | Arbeitgeber |  |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          | Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt. |
| Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993  | 6,91% (100% Abfertigung)        | 1%                        | 1%          |  |

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.